**Allgemeine Hinweise zu Fraktionsstatuten**

Für die interne Konstituierung von Fraktionen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Rechtlich verbindliche Entscheidungen können jenseits politischer Fragen lediglich die gewählten Mitglieder der jeweiligen Kommunalvertretung, die sogenannte Kernfraktion, fassen. Dennoch gibt es verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung zum Beispiel der Sachkundigen Bürger\*innen, der Bezirksvertreter\*innen, örtlicher Parteistrukturen oder anderer Interessierter.

Manchmal neigen Verwaltungen dazu, Fraktionsstatute zu beanstanden, wenn zu viele Beteiligungsmöglichkeiten, etwa Stimmrechte der Ausschussmitglieder, vorgesehen sind, weil diese im rechtlichen Konfliktfalle nicht verbindlich mitstimmen dürfen. In der internen Entscheidungsfindung sind Fraktionen allerdings recht frei und es hat viele Vorteile so viele Mitstreiter\*innen wie möglich in die politischen Entscheidungen einzubeziehen.

Das folgende Beispielstatut legt diese Fragen eher strikt aus. Andere Beteiligungsformen sind denkbar und werden in NRW praktiziert. Auch in anderen Fragen sind natürlich Abweichungen vom folgenden Beispiel möglich!

**Hinweise für Gruppen:**

Dieses Statut kann analog auch für Gruppen zur Anwendung kommen. Die Begriffe sind entsprechend zu ersetzen.

**Hinweise zur Bearbeitung:**

Die Datei selbst ist schreibgeschützt. Der Text kann aber in ein neues Dokument kopiert und dort bearbeitet werden.

Gelbe Markierungen im Beispiel zeigen nötige oder mögliche Konkretisierungen, Vorschläge oder Alternativen.

**Fragen:**

Für Fragen zu Fraktions- oder Gruppenstatuten sowie natürlich auch allen anderen kommunalpolitischen Themen steht euch unser Geschäftsführer Peter Heumann jederzeit gerne per E-Mail unter peter.heumann@kopofo-nrw.de telefonisch unter 0203 – 31 777 38-1 zur Verfügung.

**Herausgeber:**

kommunalpolitisches forum nrw e.V.
Geschäftsstelle:
Hansastraße 4
47058 Duisburg

Telefon: 0203 - 31 777 38-0
Telefax: 0203 - 31 777 38-4
E-Mail: buero@kopofo-nrw.de

V.i.S.d.P.: Peter Heumann (Geschäftsführer), Anschrift wie oben

**Statut der Fraktion DIE LINKE im Rat/im Kreistag/in der Bezirksvertretung der Stadt/der Gemeinde/des Land-kreises/des Stadtbezirks [ORT]**

**§ 1 Zusammensetzung**

1. Die Fraktion DIE LINKE im Rat/im Kreistag/in der Bezirksvertretung der Stadt/der Gemeinde/des Landkreises/des Stadtbezirks [ORT] ([ggf.:] Kurzbezeichnung: Fraktion DIE LINKE [ORT]) besteht aus den gewählten Mitgliedern der Partei DIE LINKE im Rat/im Kreistag/in der Bezirksvertretung der Stadt/der Gemeinde/des Landkreises/des Stadtbezirks [ORT]. Sie bilden im Sinne dieses Statuts die (Kern-)Fraktion im Sinne von § 56 Abs. 1 GO NRW/§ 40 Abs. 1 KrO NRW.
2. [Absatz entfällt bei Bezirksvertretungen und in der Regel bei Gruppen:] Die Mitglieder des Rates/des Kreistages können für die Ausschüsse weitere Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder als Sachkundige Bürger\*innen (ggf.: und Sachkundige Einwohner\*innen) benennen. (Ggf.: Gleiches Gilt für Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten, Kuratorien und anderen durch die Fraktion zu besetzenden Gremien.)
3. Von der Fraktion benannte Sachkundige Bürger\*innen ([ggf.:] und Einwohner\*innen)([ggf.:] sowie die Bezirksvertreter\*innen der Partei DIE LINKE in [ORT]) sind Mitglieder der Erweiterten Fraktion. Sie oder im Falle ihrer Verhinderung ihre jeweiligen Vertreter\*innen sind in der Erweiterten Fraktion stimmberechtigt, soweit Entscheidungsrechte oder rechtliche Verantwortung nicht gesetzlich der (Kern-)Fraktion zugewiesen sind oder dieses Statut nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
4. Über Anträge fraktionsloser Mitglieder des Rates/des Kreistages/der Bezirksvertretung auf Aufnahme in die Fraktion beschließen die Mitglieder der (Kern-)Fraktion mit Zweidrittelmehrheit.
5. Über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Fraktion beschließt die (Kern-)Fraktion mit Zweidrittelmehrheit.

**§ 2 Aufgaben der Fraktion**

1. Die Fraktion DIE LINKE [ORT] und alle der Erweiterten Fraktion zugehörigen Mitglieder entwickeln ihre Arbeit auf Grundlage der programmatischen Grundsätze der Partei DIE LINKE und des für die jüngsten Kommunalwahlen gültigen Wahlprogramms für den Rat/den Kreistag/die Bezirksvertretung.
2. Die Fraktion berät und entscheidet über ihre Arbeit im Rat/im Kreistag/in der Bezirksvertretung [folgendes entfällt bei Bezirksvertretungen:] und in den Ausschüssen autonom. ([Ggf.:] Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung stimmt die Fraktion sich mit dem Kreisvorstand/dem Ortsvorstand der Partei ab. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen über dauerhafte Kooperationen mit anderen Fraktionen, grundsätzliche Entscheidungen zum Haushalt und Abstimmungen über die Besetzung der Stellen von Wahlbeamten.)

**§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der (Erweiterten) Fraktion DIE LINKE [ORT] ist verpflichtet, sich aktiv an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen. Dazu gehört die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, für die es benannt wurde, ([ggf.:] an den für die jeweiligen Gremien verantwortlichen Fraktionsarbeitskreisen,) an den Fraktionssitzungen und an Klausurberatungen. Falls Mitglieder der Fraktion an Sitzungen nicht teilnehmen können, zeigen sie dies unverzüglich dem Fraktionsvorstand/der Fraktionsgeschäftsführung an.
2. Jedes Mitglied der Fraktion hat das Recht, jederzeit Anträge an die Fraktionssitzung oder den Fraktionsvorstand zu stellen.
3. Die Fraktion DIE LINKE [ORT] arbeitet auf der Grundlage von Beschlüssen. Dies gilt insbesondere für Anträge und Anfragen, die im Rat/im Kreistag/in der Bezirksvertretung oder den Ausschüssen gestellt werden sollen. Fraktionsmitglieder, die sich Beschlüssen über das Abstimmungsverhalten nicht anschließen können, haben dies der Fraktion vorher bekannt zu geben und zu begründen.

**§ 4 Organe der Fraktion**

 Organe der Fraktion sind die Fraktionssitzung und der Fraktionsvorstand.

**§ 5 Fraktionssitzung**

1. Die Fraktionssitzung berät und entscheidet über alle Fragen der Arbeit der Fraktion. Dazu gehören insbesondere dieses Statut, der Arbeitsplan, die Einrichtung von Arbeitskreisen und die Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
2. Die Fraktionssitzung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der (Kern-)Fraktion den\*die Fraktionsvorsitzende\*n, ihre\*seine Stellvertreter\*in ([ggf.:] und die weiteren Mitglieder des Fraktionsvorstandes). Sie entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und weiteren Gremien und die Benennung der Geschäftsführung der Fraktion ([ggf.] sowie weiterer Mitarbeiter\*innen).
3. Die Fraktionssitzung wird vom Fraktionsvorstand mit einem Tagesordnungsvorschlag einberufen. Zu Beginn jeder Fraktionssitzung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt ist die Beschlusskontrolle. ([Ggf.:] Eine Einladung ergeht auch an den Kreisvorstand/Ortsvorstand der Partei.)
4. Eine Fraktionssitzung muss innerhalb von [X] Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der Fraktionsmitglieder dies verlangt.
5. Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung fristgerecht eingeladen wurde ([alternativ:] Mehrheitsregelung).
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Fraktionsmitglieder gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
7. Über die Fraktionssitzungen wird ein Protokoll erstellt, in der Regel durch die Geschäftsführung. Es enthält zumindest die Beschlüsse der Sitzung mit ihren Abstimmungsergebnissen und ist von der\*dem Protokollführer\*in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Fraktionsmitgliedern ([ggf.:] sowie dem Kreisvorstand/Ortsvorstand der Partei) zugeleitet.

**§ 6 Fraktionsvorstand**

1. Dem Fraktionsvorstand gehören mindestens zwei gewählte Mitglieder des Rates/des Kreistages/der Bezirksvertretung an: der\*die Fraktionsvorsitzende und der\*die stellvertretende Fraktionsvorsitzende. ([Ggf.:] Der\*die Fraktionsvorsitzende und der\*die stellvertretende Fraktionsvorsitzende treten nach Außen als gleichberechtigte Fraktionssprecher\*innen auf.) Weitere Ämter im Fraktionsvorstand können von der Fraktionssitzung eingerichtet und besetzt werden.
2. Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Fraktionssitzungen. Er setzt die Beschlüsse der Fraktionssitzung um. In dringenden Fällen entscheidet er zwischen den Fraktionssitzungen. Solche Entscheidungen werden der nächsten Fraktionssitzung zur Bestätigung vorgelegt.
3. Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer von [X] Jahr[en] in geheimer Abstimmung gewählt.
4. Eine Sitzung des Fraktionsvorstandes muss innerhalb von [X] Tagen einberufen werden, wenn die Hälfte der Fraktionsmitglieder dies verlangt.
5. Der Fraktionsvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung fristgerecht eingeladen wurde (alternativ: Mehrheitsregelung oder Mischregelung).
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern kein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
7. Mitglieder des Fraktionsvorstandes können mit absoluter Mehrheit der Kernfraktion abgewählt werden. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Sitzung der Fraktion müssen mindestens [X] Tage liegen.

**§ 7 Geschäftsführung**

1. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte benennt die Fraktion eine Geschäftsführung. Die Benennung erfolgt in der Fraktionssitzung ([ggf.:] auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes). Die Geschäftsführung kann haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Sie nimmt beratend an den Sitzungen der Fraktion und des Fraktionsvorstandes teil.
2. Aufgaben und Kompetenzen der Fraktionsgeschäftsführung sind durch den Fraktionsvorstand klar zu benennen und schriftlich festzuhalten.
3. ([Ggf.:] Die Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter\*innen der Fraktion werden öffentlich ausgeschrieben.)

**§ 8 Finanzen**

1. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die (Kern-)Fraktion nach Beratung mit der Erweiterten Fraktion. Vor Beginn eines Kalenderjahres beschließt sie einen Finanzplan. Finanzwirksame Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder der (Kern-)Fraktion getroffen werden.
2. Für die Kassenführung benennt die Fraktion ein Mitglied der (Kern-)Fraktion oder die Geschäftsführung. Der\*die Verantwortliche legt einmal jährlich sowie jederzeit auf Verlangen des Fraktionsvorstandes oder der Fraktionssitzung einen Kassenbericht vor.
3. Die Fraktion wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte prüfen.

**§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Fraktion DIE LINKE [ORT] informiert den Kreisvorstand/den Ortsvorstand regelmäßig in geeigneter Form über ihre Tätigkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes/des Ortsverbandes mindestens jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
2. Für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseerklärungen, öffentlichen Anhörungen, Internet-Auftritten, Sprechstunden usw. sind der Fraktionsvorstand und die Fraktionsgeschäftsführung zuständig. Öffentliche Erklärungen sind an die Beschlusslage gebunden.

**§ 10 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung**

1. Dieses Statut tritt zum XX.XX.202X in Kraft.
2. Zur Verabschiedung und zur Änderung des Statuts bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der (Kern-)Fraktion.

[ORT, DATUM]

[UNTERSCHRIFTEN DER KERNFRAKTION]